



Gemeinde Nauders

6543 Nauders – Tirol

Bezirk Landeck

☎ +43 (0) 54 73 / 87 213 ☎ +43 (0) 54 73 / 87 521

✉ gemeinde@nauders.tirol.gv.at

🌐 www.nauders.tirol.gv.at

A.Zl.: 004-1/2019

Betreff: 1. Gemeinderatssitzung

Nauders, 21.01.2018

K U N D M A C H U N G

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates von Nauders am **Montag, den 21.01.2019 um 20:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Nauders. Diese Sitzung war um 22:40 Uhr beendet.

Anwesend:

Bgm. SPÖTTL Helmut

Nauders Nr. 259a

Vbgm. PLONER Karl

Nauders Nr. 183

Gemeinderäte:

GR ALBERT Brunhilde

Nauders Nr. 424

GR BALDAUF Robert

Nauders Nr. 392

GR FEDERSPIEL Josef

Nauders Nr. 98

GR MANGWETH Joachim

Nauders Nr. 478

GV MONZ Elmar

Nauders Nr. 93b

GR RUDIGIER Josef

Nauders Nr. 448

GR SALZGEBER Gottfried

Nauders Nr. 103

GV SCHMID Alfred, Mag.

Nauders Nr. 320

GR SPÖTTL Siegfried

Nauders Nr. 388

GR STECHER Karl, DI

Nauders Nr. 487

GV WALDEGGER Peter

Nauders Nr. 72

Entschuldigt:

Ersatzmitglieder:

TAGESORDNUNG

1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2019
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams
3. Beratung und Beschlussfassung über die Anschlussgebühren an das LWL-Netz der Gemeinde Nauders
4. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
5. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der im Eigentum der Pfarrpründe befindlichen „Gurdanatsch“-Wiese
6. Beratung und evtl. Beschlussfassung über das Parkplatzprojekt der Wohnanlage Vogelhütte
7. Information über das Schreiben des FC Nauders - „Stellungnahme zur infrastrukturellen Situation am Fußballplatz“
8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

PROTOKOLL

Zu Beginn der Sitzung beantragt der Bürgermeister die Aufnahme folgenden TO-Punktes als Punkt 7b):

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Gemeindevertreter für den Sachverständigenbeirat gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003

Der Gemeinderat stimmt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** für die Aufnahme.

PUNKT 1: **Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2019**

Der Haushaltsvoranschlag wurde in der Zeit vom 14. 12. 2018 bis 31. 12. 2018 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist hat ein Gemeindebürger Einsicht in den Voranschlag genommen.

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2019 beinhaltet Einnahmen in der Höhe von **€ 6.302.100,00** und Ausgaben in der Höhe von **€ 6.302.100,00**.

<u>Ordentlicher Haushalt</u>	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	26.400,00	376.200,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	26.000,00	118.500,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	98.900,00	672.000,00
3 Kunst, Kultur und Musikschule	11.200,00	110.600,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	13.300,00	338.900,00
5 Gesundheit	45.300,00	485.200,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	36.600,00	377.800,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	23.700,00
8 Dienstleistungen	1.419.300,00	1.541.700,00
9 Finanzwirtschaft	2.683.700,00	469.200,00
Überschuss 2018	153.100,00	
Summe ordentlicher Haushalt	4.513.800,00	4.513.800,00
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>	Einnahmen	Ausgaben
Amtsgebäude	1.000.000,00	1.000.000,00
Ankauf Straßen-Bauhof	250.000,00	250.000,00
Festung	118.300,00	118.300,00
Radweg Via Claudia	300.000,00	300.000,00
LWL-Ausbau	120.000,00	120.000,00
Summe außerordentlicher Haushalt	1.788.300,00	1.788.300,00
Gesamteinnahmen	6.302.100,00	
Gesamtausgaben:	6.302.100,00	

Nach kurzer Debatte wird der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2019 mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen: **13 JA, 0 NEIN, 0 ENTHALTUNGEN.**

PUNKT 2: **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams**

Im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 sind für die Bezirke Landeck und Imst Einrichtungen für die Übergangspflege und für die Schwerpunktpflege vorgesehen, wobei diese in Krankenhaushöhe sein sollen. Die Übergangspflegestation soll daher gemeinsam mit der Erweiterung des Seniorenzentrums Zams – Schönwies an diesem Standort errichtet werden. Die Schwerpunktpflegestation wird aus diversen Gründen vorerst aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Abwicklung der beiden Pflegestationen an den Verband zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, anzugliedern.

Es wurde daher die bestehende Vereinbarung um diese Bereiche erweitert und in der Satzung die Aufbringung der Mittel dafür vorgesehen. Die bisherigen Bestimmungen für das Krankenhaus Zams bleiben inhaltlich unverändert, wurden jedoch an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 angepasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauders beschließt mit **13 Stimmen gegen 0 Stimmen** die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

**I.
V E R E I N B A R U N G**

(1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P., Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St.Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
- b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II.

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsobmann.
 - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in

gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.

(2) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Versammlung obliegenden Angelegenheiten und
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Versammlung übertragen wurden.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Versammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Versammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Versammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Versammlung.

§ 5

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBI.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBI.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBI.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8

Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9

Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBI.Nr.

§ 10

Nachträglichlicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11

Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13

Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

PUNKT 3: **Beratung und Beschlussfassung über die Anschlussgebühren an das LWL-Netz der Gemeinde Nauders**

Die Gemeinde Nauders hat den Anschluss an das LWL-Netz zwischenzeitlich realisiert. Nunmehr gilt es entsprechende Anschlussgebühren festzusetzen. Es handelt sich dabei um folgenden Vorgang:

Wenn ein Kunde an das Netz angeschlossen werden möchte, dann ist es aus technischer Sicht erforderlich, dass vom vorgesehenen LWL-Verteilerkasten über das Speed-Pipe (=Leerrohr) das LWL-Kabel eingeblasen wird. Es ist in diesem Zusammenhang jeweils ein Spleis im Verteilerkasten sowie ein Spleis im Haus (am Medienkonverter) erforderlich.

Diese Kosten sind jeweils unterschiedlich, da u. a. die Länge der Einblasstrecke eine Rolle spielt. Aus diesem Grund werden diese Kosten seitens des Herstellers der Gemeinde vorgeschrieben, welche einen Teil dieser Kosten über die festgelegten einmaligen Anschlussgebühren weiterverrechnet.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** folgende einmaligen Anschlussgebühren, die auch in anderen Gemeinden üblich sind:

Hausanschluss Privat: EUR 100,-- (bei Beherbergungsbetrieben bis 30 Betten)

Hausanschluss Business (Firmen, Unternehmen): EUR 200,--

PUNKT 4: **Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz**

Im Zuge einer Grenzverhandlung das GSt .84 in KG 84108 Nauders I betreffend wurde festgestellt, dass 2 m² in den Gehsteig ragen. Dabei wurde vereinbart, dass diese 2 m² an das Öffentliche Gut GSt 3406/1 abgegeben werden, um einen „sauberen“ Grenzverlauf herzustellen.

Dieser Vorgang soll nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i. d. F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß § 15 ff durchgeführt werden. Als Grundlage dient die Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH mit der GZ 9316A vom 04.12.2018.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Übernahme der zwei Quadratmeter in das Öffentliche Gut GSt 3406/1 und die Widmung zum Gemeingebrauch.

PUNKT 5: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der im Eigentum der Pfarrpfünde befindlichen „Gurdanatsch“-Wiese

Folgende Entwicklung hat sich im Zusammenhang mit der Gurdanatschwiese ergeben:

Die Gemeinde Nauders und der seinerzeitige Tourismusverband Nauders haben mit Pachtvertrag vom 01.07.2004 das GSt 1607, welches im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfünde zum hl. Valentin in Nauders steht, gepachtet. Von beiden Seiten wurde damals ein Kündigungsverzicht von 15 Jahren vereinbart.

Im Laufe des Jahres 2018 gab es in Anbetracht des Auslaufens der Frist betreffend Kündigungsverzicht erste Bemühungen seitens der Grundeigentümerin, die eine Bebauung des pachtgegenständlichen Grundstückes im westlichen Bereich ermöglichen. Das Bestreben die Wiese frei von Bauten zu halten, wurde zunächst seitens der Gemeinde zielstrebig verfolgt und man konnte sich in stattfindenden Gesprächen nicht einigen.

Mit Schreiben vom 20.08.2018 (eingelangt bei der Gemeinde am 27.08.2018) wurde der bestehende Vertrag zum 30.11.2018 gekündigt.

Aufgrund dieser Tatsache kam es in weiterer Folge zu weiteren Gesprächen. Seitens der Grundeigentümerin bzw. der Liegenschaftsverwaltung wurde unmissverständliche mitgeteilt, dass für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, die Wiese in ihrem Urzustand zurückzustellen ist. Es wurde in diesem Zusammenhang aber auch mitgeteilt, dass man entgegen anderslautenden Gerüchten keine Verpachtung an andere Interessenten vornehmen wird.

In weiterer Folge erfolgten mehrfach Verhandlungen, die seitens der Gemeinde in erster Linie durch den Bürgermeister geführt wurden. Die Vorstellungen seitens der Liegenschaftsverwaltung waren jene, dass seitens der Gemeinde die entsprechenden notwendigen Schritte im Zusammenhang mit einer Bebauung im westlichen Bereich ermöglicht werden. Als Gegenleistung wurde angeboten, dass der befestigte Bereich des Festplatzes auf eine Dauer von 30 Jahren unkündbar zur Verfügung gestellt wird. Der restliche Bereich wird unbefristet aber jederzeit kündbar zur Verfügung gestellt.

Dieses Angebot wurde seitens des Bürgermeisters entschieden abgelehnt und wurden die Verhandlungen daraufhin abgebrochen. In weiteren Verhandlungen konnte seitens des Bürgermeisters folgendes Verhandlungsergebnis erzielt werden:

- Gemeinde ermöglicht Bebauung (benötigte Fläche ca. 3.800 m²)
- Der befestigte Bereich des Festplatzes und eine entsprechend notwendige zusätzliche Fläche (ca. 5.000 m²) werden unkündbar für 50 Jahre zur Verfügung gestellt.
- Die restliche Fläche (ca. 10.000 m²) werden unkündbar für 35 Jahre zur Verfügung gestellt.
- Die an der Gemeindestraße befindlichen Parkplätze werden künftig durch die Grundeigentümerin bewirtschaftet.
- Der Pachtzins für die Gemeinde bleibt gleich. Die Pacht für die Parkplätze entfällt.

Seitens des Bürgermeisters wurde die Forderung erhoben, dass bei Umsetzung der anfallende Baurechtszins für die Sanierung der Kirche zu verwenden ist und seitens der Gemeinde dazu keine Beiträge geleistet werden.

Dieses Ergebnis wurde mit dem Ortsbeirat des Tourismusverbandes beraten. Man konnte sich schließlich darauf einigen, dass man angesichts der Umstände damit leben kann.

Am 13.12.2018 wurde das Vorhaben durch den Projektwerber dem Gemeinderat und Ortsbeirat in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt. Dabei wurde auch das von Seiten der

Gemeinde geforderte Modell präsentiert. Im Zuge dieser Sitzung wurde von beiden Gremien signalisiert, dass die Angelegenheit nunmehr zum Abschluss gebracht werden kann.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** unter Einbeziehung der o. a. ausverhandelten Punkte die seitens der Gemeinde notwendigen Schritte zu tätigen.

PUNKT 6: Beratung und evtl. Beschlussfassung über das Parkplatzprojekt der Wohnanlage Vogelhütte

Die Wohnanlage Vogelhütte hatte bisher zusätzlich Parkplätze auf einem Nachbargrundstück gemietet. Nunmehr wird dieses Grundstück im heurigen Frühjahr bebaut, wodurch diese Abstellflächen nicht mehr zur Verfügung stehen und die Bewohner der Wohnanlage ein Parkplatzproblem bekommen.

Vertreter der Wohnanlage haben mit dem Bürgermeister folgenden Vorschlag diskutiert:

Im steilen Hang, der sich zwischen den beiden Zufahrtsstraßen befindet, sollte nach dem Modell in der Pitsche mittels armierter Erde ein entsprechender Parkplatz geschaffen werden.

Der Parkplatz wäre ca. 40 m lang. Die höchste Erhebung würde in etwa 7 m betragen. Der Anzug der Schüttung würde mit ca. 70° erfolgen. Die Tiefe der Parkplätze beträgt 7 m, sodass die Fahrzeuge entsprechend vom Straßenrand entfernt abgestellt werden können. Insgesamt würden 16 Parkplätze entstehen.

Die Kosten der Herstellung belaufen sich auf ca. EUR 85.000,--. Der Wunsch wäre es, aufgrund der hohen Investition einen Bestandsvertrag auf 40 Jahre zu erhalten. Das jährliche Pachtentgelt soll sich am bereits umgesetzten Projekt in der Pitsche orientieren.

Zwischenzeitlich hat sich das Projekt auch in der Vogelhütte herumgesprochen. Speziell hinsichtlich des Ortsbildes gibt es massive Bedenken. Diese Bedenken werden in der Diskussion auch seitens des Gemeinderates geteilt. Schlussendlich einigt man sich auf eine Begutachtung vor Ort in der schneefreien Zeit. Als Alternative sollte das Längsparken am Böschungsfuß geprüft werden.

PUNKT 7: Information über das Schreiben des FC Nauders - „Stellungnahme zur infrastrukturellen Situation am Fußballplatz“

Am 20.12.2018 wurde dem Bürgermeister durch den Obmann des FC Nauders, Herrn Rudigier Christoph, ein Schreiben übergeben, welches an den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates gerichtet ist.

Dieses Schreiben wurde dem Gemeinderat bereits vorab im Zuge der Einladung zur Kenntnis übermittelt.

Das Schreiben informiert über den Zustand der baulichen Anlagen (Umkleide und Vereinshaus) welcher als überaus ernst und mittlerweile als alles andere als dem Stand der Technik entsprechend dargestellt wird. Es wird darauf verwiesen, dass gewisse Gebäudeteile mittlerweile beinahe 50 Jahre alt sind. Dementsprechend stellt sich auch die Substanz dar.

In weiterer Folge wird in dem Schreiben auf die Bedeutung der Vereinsarbeit hingewiesen. Es wird auch auf die finanzielle Situation aufmerksam gemacht. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der FC Nauders im Sommer 2019 sein 50-jähriges Bestehen feiert. Im Rahmen der letzten Ausschusssitzung wurde beschlossen, dass der FC Nauders den Spiel- und Trainingsbetrieb zum Partnerverein FC Pfunds auslagern wird, sollte keine Verbesserung in Aussicht gestellt werden.

Im letzten Absatz des Schreibens wird gegenüber der Gemeinde folgender Vorwurf erhoben:

„Unter anderem wurden auch bereits Pläne beim Amt der Tiroler Landesregierung eingereicht, wo die weitere Bearbeitung einer Kofinanzierung der Investitionskosten allerdings an der mangelnden Zusage seitens der Gemeinde Nauders scheiterte.“

Diesen Vorwurf weist der Bürgermeister entschieden zurück und legt dem Gemeinderat die schriftliche Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Sport vor, die wie folgt lautet:

„Wie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mitgeteilt, kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden, dass die Finanzierung des Neubaus des Vereinsheims gesichert ist. Diese Aussage hat sich in **keinster** Weise auf die nicht vorhandene bzw. zu geringe Förderung / Unterstützung der Gemeinde begründet, sondern alleine auf der Tatsache beruht, dass ein offener Finanzierungsbeitrag von ca. EUR 215.000,-- ausgewiesen ist. Hierfür müsste ein detaillierter Vorschlag unterbreitet werden, wie die Finanzierung erfolgen soll.“

Der Bürgermeister merkt in diesem Zusammenhang an, dass im Finanzierungsplan immerhin schon ein Betrag der Gemeinde in Höhe von EUR 250.000,-- vorgesehen waren. Weiters wird mitgeteilt, dass der Fußballclub in den vergangenen Jahren finanziell wie kein anderer Verein unterstützt wurde. Die Kosten für Grundtausch, Errichtung Kunstrasenplatz, Errichtung Flutlichtanlage, usw. haben in Summe mehr als EUR 800.000,-- betragen.

GR Baldauf Robert plädiert für eine Lösung. Er stellt fest, dass der Zustand nicht länger tragbar ist. GR Baldauf berichtet über geführte Gespräche mit dem Obmann vor längerer Zeit, und dass das Thema bereits im Gemeinderat angesprochen wurde. Leider hat man danach nichts mehr unternommen. Er wünscht sich auch, dass man zu Vollversammlung persönlich geladen wird und nicht über Postwurfsendungen.

GV Monz Elmar stellt ein gesundes Vereinsleben fest. Hinsichtlich der im Zuge der Sanierung investierten Kosten in Höhe von EUR 800.000,-- führt er aus, dass es absehbar war, dass dies die erste Baustufe war. Auch er spricht sich dafür aus, dass es etwas gemacht wird und weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Sports hin. Er ersucht, hier einen Neustart zu machen.

GR DI Stecher Karl plädiert dafür, dass man sich ein auf gemeinsames Projekt einigt und das gemeinsame in den Vordergrund stellt.

Vbgm. Ploner bemerkt, dass dieses Thema auch bei der letzten Vollversammlung des FC Nauders angesprochen wurde. Er stellt auch klar, dass eindeutig etwas passieren muss. Es muss jedoch das vorliegende Projekt, welches derzeit einen zweistöckigen Ausbau (1. OG ausschließlich Gastronomie) vorsieht, jedenfalls reduziert werden. Er bemerkt weiters, dass jedoch das Ziel der touristischen Nutzung (Mannschaften für Trainingslager), wie man es im Zuge der Sanierung angepriesen hat, bisher nicht erreicht wurde.

Auf die Frage von GV Monz Elmar, wie es nun in der Sache weitergeht, schlägt der Bürgermeister vor, dass der Sportausschuss gemeinsam mit den Verantwortlichen des FC Nauders ein Projekt ausarbeitet, welches finanzierbar und von der Größe her notwendig ist. Unbedingt muss dabei der Finanzierungsplan klar sein, so wie es auch von Seiten der Förderabteilung im Land gefordert wird.

Obmann GR Baldauf Robert wird zu diesem Termin einladen.

PUNKT 7b): **Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Gemeindevertreter für den Sachverständigenbeirat gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003**

Da in der Gemeinde Nauders eine Schutzzone bzw. charakteristische Gebäude gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 bestehen, ist ein Sachverständigenbeirat einzurichten. Die Funktionsperiode des derzeitigen Sachverständigenbeirates endet am 14.04.2019.

Auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses ist ein Gemeindemitglied und dessen Stellvertreter zu bestimmen und bekannt zu geben.

Bürgermeister Spöttl schlägt vor, dass der Obmann des Bauausschusses, GR DI Stecher Karl, diese Funktion übernehmen soll. Er selbst war bisher Gemeindemitglied und würde somit als Stellvertreter fungieren.

Der Gemeinderat ist damit **EINSTIMMIG** einverstanden.

PUNKT 8: **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

GV Monz Elmar fragt den Bergmeister bezüglich Auszahlung des Milchgeldes. Spöttl Siegfried berichtet, dass die Daten aus der EDV nicht ausgelesen werden konnten und dieses Problem nun behoben ist. Noch diese Woche erfolgt die Auszahlung.

GV Monz Elmar fragt nach, wie sich die Ausgleichszahlungen im Kartenverbund im abgelaufenen Jahr entwickelt haben. Vorstand Ploner Karl stellt fest, dass diese gegenüber den Vorjahren deutlich niedriger waren. GR DI Stecher Karl merkt an, dass man aber durch den Verbund wieder mehr Gäste in der Region hatte. Dies hat man auch heuer zu Weihnachten gemerkt, wodurch in dieser Zeit ein deutliches Plus erzielt werden konnte.

GV Monz Elmar spricht das Thema Direktvermarktung im Zusammenhang mit der NBB an. Ihn stört, dass in der Gemeinde Pfunds ein Schlachthof besteht, die NBB jedoch die Tiere in Mals schlachten lässt. Vorstand Ploner Karl führt aus, dass es diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Bürgermeister aus Pfunds gegeben hat. In Mals erfolgt die Aufarbeitung in der Form, dass eine optimale Verarbeitung in der Küche möglich ist. Bei gleicher Qualität ist man gerne bereit, die Schlachtungen in Pfunds vorzunehmen. Dies ist aktuell nicht der Fall.

GR Albert Brunhilde regt einen Verkehrsspiegel bei der Auffahrt Scheibe an.

GR Salzgeber Gottfried interessiert sich für den Mitarbeiterstand bei der Firma Cerealps. Bgm. Spöttl kann diese Frage im Zuge der Sitzung nicht beantworten, da er nicht sämtliche Mitarbeiterstände der in der Gemeinde befindlichen Betriebe kennt. Er macht dem GR den Vorschlag einer Betriebsbesichtigung, die seitens der Betriebsinhaber bereits angeboten wurde. Dieser Vorschlag wird von den Mitgliedern des Gemeinderates begrüßt. Die Besichtigung sollte an einem Freitag nachmittags sein.

GV Mag. Schmid Alfred erkundigt sich nach der Entwicklung im Zusammenhang mit dem örtlichen Postpartner, der seine Postpartnerschaft mit Ende Jänner gekündigt hat. Bgm. Spöttl Helmut führt aus, dass es bereits Gespräche mit der Post als auch mit Wiestner Thomas gegeben hat. Für 28.01.2019 ist ein gemeinsames Treffen aller Beteiligten in der Gemeinde fixiert worden. Die Kündigung wurde zwischenzeitlich um einen Monat nach hinten verschoben. Wiestner Thomas ist weiterhin bereit diese Tätigkeit fortzuführen, jedoch müssen sich gewisse Dinge ändern.

Angeschlagen am: 22.01.2019
Abzunehmen am: 06.02.2019
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Helmut Spöttl